

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Juni 2007

Nr. 2007/1012

Einwohnergemeinde Erlinsbach SO: Neues Baureglement, neues Reglement über die Abwasserbeseitigung und neues Wasserreglement / Genehmigungen

1. Ausgangslage

Infolge der Zusammenlegung der Gemeinden Obererlinsbach und Niedererlinsbach zu neu Erlinsbach SO sind die bisherigen Reglemente der beiden Gemeinden aufzuheben und durch neue Reglemente zu ersetzen. In diesem Zusammenhang reicht die Einwohnergemeinde Erlinsbach SO folgende neue Reglemente dem Regierungsrat zur Genehmigung ein:

- Baureglement (BR)
- Reglement über die Abwasserbeseitigung (AWR)
- Wasserreglement (WR).

Die drei neuen Reglemente wurden an der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2006 angenommen.

2. Erwägungen

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

2.1 Baureglement

Das neue Reglement kann genehmigt werden, wenn folgende Korrekturen bzw. Ergänzungen vorgenommen und nachfolgende Bemerkungen berücksichtigt werden:

- § 5 Absatz 3: Die Einsprachefrist beträgt 14 Tage und nicht 30 Tage. Absatz 3 muss somit heissen: „Die Einsprachefrist beträgt *14 Tage* vom Datum der Ausschreibung an gerechnet. Die Einsprachen haben schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“
- § 11 Absatz 5: Die Bestimmung wird mit dem beantragten Wortlaut genehmigt: Aber im Sinne einer Verdeutlichung an die kommunale Baubehörde ist festzuhalten, dass die Erstellung von notwendigen Parkplätzen nicht abhängig ist von der Breite der jeweils an das

Grundstück angrenzenden Erschliessungsstrasse. Diese Pflicht besteht natürlich auch für die Anstösser der Strassen, welche mindestens vier Meter breit sind.

- § 15 Absatz 4 : Kann nicht genehmigt werden. Von Amtes wegen wird Absatz 4 durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Gemeinde ist nach Anhören der Eigentümer befugt, auf Grundstücken oder Bauten Tafeln mit Strassennamen, Höhenbezeichnungen, Angaben über öffentliche Leitungen sowie öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Verkehrssignale, Hydranten und dergleichen anzubringen. Sie haben berechtigten Wünschen der Eigentümer Rechnung zu tragen und einen allfälligen Schaden zu ersetzen. Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht entscheidet der Regierungsrat (§ 106 Planungs- und Baugesetz, PBG). Können sich die Parteien über allfällige Entschädigungen nicht einigen, werden diese im Schätzungsverfahren festgelegt (§ 107 i.V.m. § 43 PBG).“
- § 19 Absatz 3: Die Gemeinde hält trotz Vorprüfungsbericht an dieser Bestimmung fest. Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass diese Bestimmung im Einzelfall vor einer gerichtlichen Überprüfung unter Umständen nicht standhalten würde. Dass bei allen Um- oder Anbauten bestehende Anschlussleitungen auf Kosten der Bauherrschaft mittels Kanalfernsehen kontrolliert werden müssen, ist aus rechtlicher Sicht höchst fraglich.
- § 31 Absatz 4 lautet: „Mit der Baueingabe ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Allfällige Änderungen sind zum gegebenen Zeitpunkt mit der Bau- und Planungskommission an Ort und Stelle festzulegen.“ Das rechtliche Gehör von allfällig betroffenen Dritten ist zwingend zu beachten, deshalb ist § 31 Absatz 4 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „..... an Ort und Stelle festzulegen *und im Umgebungsgestaltungsplan anzupassen.* § 12 Abs. 3 KBV ist zu beachten.“

2.2 Reglement über die Abwasserbeseitigung

Das neue Reglement ist rechtlich in Ordnung und kann genehmigt werden.

2.3 Wasserreglement

Rechtlich sind keine Bemerkungen anzubringen. Das neue Reglement kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das neue Baureglement wird im Sinne der Erwägungen (Ziffer 2.1) und unter Vorbehalt genehmigt.
- 3.2 Das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung wird genehmigt.
- 3.3 Das neue Wasserreglement wird genehmigt.
- 3.4 Das neue Baureglement, das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung und das neue Wasserreglement treten rückwirkend auf 1. Januar 2007 in Kraft.

- 3.5 Die Gemeinde Erlinsbach SO wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 4, im Sinne der Erwägungen korrigierte und ergänzte, vom Gemeindepräsident und Verwaltungsleiter originalunterzeichnete, Baureglemente bis 31. Juli 2007 einzureichen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Erlinsbach SO hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 900.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 923.00, zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Erlinsbach SO, 5015 Erlinsbach SO

Genehmigungsgebühr:	Fr.	900.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>923.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 neuen BR (folgt später), mit je 1 neuen AWR und WR

Amt für Umwelt, mit je 1 neuen AWR und WR

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission Erlinsbach SO, 5015 Erlinsbach SO, mit 1 neuen BR (folgt später), mit je
1 neuen AWR und WR

Einwohnergemeinde Erlinsbach SO, 5015 Erlinsbach SO, mit 2 neuen BR (folgen später), mit je
2 neuen AWR und WR und mit Rechnung (**Einschreiben**)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Erlinsbach SO: Genehmigt werden
das neue Baureglement unter Vorbehalt, das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung
und das neue Wasserreglement.“)